



Bedingungen für die Ausschreibung zum Verkauf und der Lieferung von Erdgasmengen für die Erstbefüllung des Gastransportsystems durch die NEL Gastransport GmbH, Kassel

(im Folgenden „AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN“ genannt)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Gegenstand der AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
- § 2 Präqualifikationsphase
- § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase
- § 4 Vergabephase
- § 5 Informationspflichten
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen
- § 9 Sonstiges
- § 10 Definitionen



Präambel

Die NEL Gastransport GmbH, Kassel (nachstehend „NGT“ genannt), führt eine Ausschreibung zur Beschaffung von Erdgasmengen für die Erstbefüllung ihres Gastransportsystems durch. Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme von Erdgashändlern (nachstehend „VERKÄUFER“ genannt) am Ausschreibungsverfahren der NGT.

§ 1 Gegenstand der AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN regeln insbesondere den Ablauf und die Voraussetzungen der Teilnahme von VERKÄUFERN an der Ausschreibung zum Verkauf, der Lieferung und der bilanziellen Abwicklung von Erdgasmengen.
- (2) Die Teilnahme an der Ausschreibungs- und Bieterphase gemäß § 3 setzt den vorherigen oder gleichzeitigen Abschluss eines Rahmenvertrages über den Verkauf, die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung von Erdgasmengen voraus.
- (3) Das Angebot zum Verkauf, der Lieferung und der bilanziellen Abwicklung von Erdgasmengen erfolgt auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach Ziffer (2) sowie einer Einzelvereinbarung als Anlage zum Rahmenvertrag (im Folgenden „Einzelvereinbarung“ genannt), welche NGT mit dem einen Zuschlag erhaltenden VERKÄUFER schließt. In der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag werden insbesondere die Preisbildung, tatsächliche Erdgasmengen sowie der Bereitstellungsort geregelt.
- (4) Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in Präqualifikationsphase, Ausschreibungs- und Bieterphase sowie Vergabephase.

§ 2 Präqualifikationsphase

- (1) Die Präqualifikationsphase beginnt nach Veröffentlichung dieser AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN. Sie endet mit der Zulassung gemäß Ziffer (9) Satz 1 oder Ablehnung eines VERKÄUFERS gemäß Ziffer (9) Satz 2 durch NGT. Die Zulassung oder Ablehnung eines VERKÄUFERS bezieht sich auf die Abgabe von Angeboten durch den VERKÄUFER und deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung durch NGT innerhalb von Bieterphasen.
- (2) NGT kann für eine bestimmte Ausschreibung von Erdgasmengen einen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem ein VERKÄUFER alle für das erfolgreiche Durchlaufen der Präqualifikationsphase notwendigen Unterlagen vorgelegt haben muss, um die Zulassung zu erhalten, innerhalb einer bestimmten Ausschreibungs- und Bieterphase Angebote abgeben zu dürfen. Dieser Zeitpunkt ist für diese Ausschreibung der 30.08.2013, 15 Uhr.
- (3) Eine Zulassung gemäß Ziffer (1) Satz 3 gilt für das Kalenderjahr 2013 für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausschreibungs- und Bieterphasen, wenn NGT die Zulassung nicht zwischenzeitlich entzieht. Ein solcher Entzug ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Änderung der Anforderungen an VERKÄUFER für die Zulassung zur Teilnahme an einem neuen Ausschreibungsverfahren möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VERKÄUFER bewusst unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat sowie in dem Fall, dass der VERKÄUFER nicht mehr die Voraussetzungen der Präqualifikation erfüllt.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren kann jederzeit bis zum Ende der Bieterphase durch ein erneutes und erfolgreiches Durchlau-



fen einer Präqualifikationsphase geheilt werden. Voraussetzung für das erneute Durchlaufen einer Präqualifikationsphase ist die nachweisbare Änderung der in der Präqualifikationsphase geprüften Sachverhalte auf Seiten des VERKÄUFERS.

- (5) Um eine Zulassung zu erlangen, reicht der VERKÄUFER die folgenden Unterlagen bei NGT ein:
 - a) Eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über den Wunsch des Durchlaufens einer Präqualifikationsphase einschließlich der Erklärung über das vollumfängliche und vorbehaltlose Einverständnis zur Anwendung dieser AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.
 - b) Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder bei ausländischen VERKÄUFERN entsprechende Unterlagen im Original in deutscher oder englischer Sprache, der bzw. die nicht älter als drei Monate sind, eine Gesellschafterliste, sofern der VERKÄUFER oder ein Gesellschafter des VERKÄUFERS die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat, und testierte Jahresabschlussunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Lagebericht) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
 - c) Eine Liste mit Kontaktdaten zur Aufnahme der für die operative Abwicklung notwendigen Datenkommunikation und weitere ergänzende Unternehmensdaten (Bankverbindung, Steuernummer etc.).
- (6) Der VERKÄUFER hat sämtliche Veränderungen der in Ziffer (5) aufgeführten Unterlagen während des gesamten Ausschreibungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Ausgehend von den nach Ziffer (5) eingereichten Unterlagen des VERKÄUFERS führt NGT eine Bonitätsprüfung durch und teilt dem VERKÄUFER das Ergebnis der Bonitätsprüfung mit.

Der VERKÄUFER wird grundsätzlich anhand des veröffentlichten Credit Rating der Agenturen Creditreform und Dun & Bradstreet (D&B) (oder einer vergleichbaren Agentur) in eine Risikokategorie wie folgt eingestuft.

Risikokategorie	D&B	Creditreform Bonitätsindex	Präqualifikation
A: geringes Risiko	5A1 bis A3	Risikoklasse I-II	bestanden
B: höheres Risiko	5A4- oder schlechter	> Risikoklasse II	nicht bestanden

Unter mehreren Credit Ratings/Einstufungen ist das Credit Rating bzw. die Einstufung für die Bestimmung der Risikokategorie maßgeblich, das bzw. die das größte Risiko widerspiegelt.

NGT behält sich eine Umstufung des VERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie für den Fall vor, dass sich aus den vom VERKÄUFER eingereichten Jahresabschlussunterlagen eine andere Einschätzung ergeben sollte, als von D&B der Creditreform mitge-

teilt. NGT ist des Weiteren berechtigt, eine Umstufung des VERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie während des gesamten Ausschreibungsverfahrens vorzunehmen, soweit dies aufgrund der Anzeige nach Ziffer (6) erforderlich ist. NGT wird dem VERKÄUFER in dem Fall der Umstufung Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme geben.

Das Kreditrisiko der NGT ergibt sich insbesondere aus den Forderungen nach § 14 des Rahmenvertrages (Haftung).

- (8) Die zur operativen Abwicklung mindestnotwendigen Kommunikationsanforderungen gelten als erfüllt,
- (a) wenn der VERKÄUFER an jedem Werktag über eine zentrale, deutsch- oder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar ist. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer und zumindest über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Telefax) gewährleistet sein und
 - (b) wenn der VERKÄUFER in der Lage ist, Nominierungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 2000 zu versenden und Bestätigungen von Nominierungen zu empfangen.
- (9) Hat ein VERKÄUFER die Unterlagen gemäß Ziffer (5) vollständig und, sofern ein Zeitpunkt gemäß Ziffer (2) Satz 2 festgelegt worden ist, fristgerecht eingereicht und erfüllt er die Anforderungen der Ziffer (8), erfolgt die Zulassung des VERKÄUFERS und die Zusendung des Rahmenvertrages gemäß § 1 Ziffer (2) zur Unterzeichnung durch NGT.

Hat der VERKÄUFER die Anforderungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt, teilt NGT dem VERKÄUFER die Ablehnung mit und sendet die eingereichten Unterlagen zurück. NGT wird sich bemühen, dem beantragenden VERKÄUFER innerhalb von zehn (10) Werktagen das Ergebnis der Prüfung der Präqualifikation mitzuteilen.

- (10) Falls die Bonität nicht ausreicht, kann sie seitens des Verkäufers durch eine angemessene Sicherheitsleistung gewährleistet werden. Angemessene Sicherheiten sind Garantien oder unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage und der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt). Ein Kreditinstitut, welches diese Sicherheit ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor`s Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehören. Zur Festlegung einer angemessenen Sicherheit wird eine Schadenshöhe von EUR 100.000 bis zum Vertragsende angenommen.

Sollte ein VERKÄUFER Sicherheiten zu leisten haben, so hat er diese bis Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase gemäß § 3 Ziffer (1) einzubringen.

Wird ein die Sicherheit stellendes Kreditinstitut von einer der Agenturen dahingehend abgewertet, dass die Voraussetzungen an das Kreditinstitut nach vorstehendem Satz nicht mehr erfüllt sind, hat NGT das Recht, vom VERKÄUFER einen Austausch der Sicherheit zu verlangen.

NGT behält sich vor, im Falle einer nachträglichen Umstufung des VERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie während des Ausschreibungsverfahrens gemäß Ziffer (7), jederzeit andere oder zusätzliche Sicherheiten zur Abdeckung des Kreditrisikos zu verlangen.

Bestehende Sicherheiten sind auf Verlangen des VERKÄUFERS freizugeben, auszu-tauschen oder zu reduzieren, soweit diese nach Abrechnung ganzer Ordermengen nicht mehr zur Deckung des Kreditrisikos erforderlich sind.

§ 3 Ausschreibungs- und Bieterphase

- (1) Die Ausschreibungs- und Bieterphase beginnt mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung von Erdgasmengen für die Erstbefüllung durch NGT auf der unter der Adresse <http://www.nel-gastransport.de> erreichbaren Internetseite. Sie dauert bis zum in dieser Veröffentlichung genannten Endzeitpunkt.
- (2) Diese Ausschreibung stellt eine Aufforderung der NGT zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zum Rahmenvertrag gemäß § 1 Ziffer (3) an VERKÄUFER dar, die zum Vergabezeitpunkt gemäß § 4 Ziffer (2) eine Zulassung gemäß § 2 Ziffer (9) Satz 1 erhalten haben, und deren Zulassung nicht nachträglich gemäß § 2 Ziffer (3) entzogen worden ist.
- (3) Nur innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase nach Ziffer (1) ist den gemäß Ziffer (2) genannten VERKÄUFERN die Abgabe verbindlicher Angebote zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zum Rahmenvertrag gemäß § 1 Ziffer (3) durch eine Übersendung mindestens einer unterschriebenen und vollständigen Einzelvereinbarung in doppelter Ausführung möglich. Nicht innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebene oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Sofern der VERKÄUFER bislang keinen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, hat er der Übersendung von Einzelvereinbarungen einen unterschriebenen Rahmenvertrag beizufügen, der ihm gemäß § 2 Ziffer (9) zugesendet worden ist.
- (4) Bis zum Ablauf der Ausschreibungs- und Bieterphase kann ein Angebot jederzeit schriftlich geändert oder zurückgenommen werden.

§ 4 Vergabephase

- (1) Die Vergabephase beginnt mit dem Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase. Während der Vergabephase hat NGT die Möglichkeit zur verbindlichen Annahme der durch die zugelassenen VERKÄUFER in der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebenen Angebote.
- (2) Die Auswahl des anzunehmenden Angebots durch NGT erfolgt diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Ziele eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, der Wahrung wirtschaftlich sensibler Informationen sowie der Wirtschaftlichkeit zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zeitpunkt (Vergabezeitpunkt). NGT teilt dem zum Zuge kommenden VERKÄUFER die verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 5 Ziffer (2) mit und sendet eine unterschriebene Fassung der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag zurück.
- (3) Ein Ausschreibungsverfahren endet mit der Annahme eines Angebots durch NGT. Unbeschadet eines Vertragsschlusses sind VERKÄUFER an ihr Angebot gemäß §§ 145, 148 BGB für den Zeitraum der jeweiligen Vergabephase(n), auf die sich ihr Angebot bezieht, gebunden.

§ 5 Informationspflichten

- (1) VERKÄUFER sind verpflichtet, NGT sämtliche Änderungen von für die Zulassung als Bieter gemäß § 2 relevanten Sachverhalten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) NGT informiert VERKÄUFER, die während der Ausschreibungs- und Bieterphase verbindliche Angebote abgegeben und diese nicht gemäß § 3 Ziffer (4) geändert oder zurückgenommen haben, über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens in geeigneter Form.
- (3) In Fällen des § 2 Ziffer (3) und des § 8 Ziffer (1) und Ziffer (3) informiert NGT den VERKÄUFER unverzüglich.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) NGT verpflichtet sich, alle während dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen relevanten Informationen vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen sind insbesondere der Inhalt der Angebote der bietenden VERKÄUFER sowie unternehmensbezogene Informationen im Zusammenhang mit dem Durchlaufen der Präqualifikationsphase. § 6 EnWG bleibt unberührt.
- (2) NGT ist berechtigt, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Informationen der VERKÄUFER im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Rechte und Pflichten dieser Vorschrift gelten auch für von NGT beauftragte Dritte.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 60 Monate nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

§ 7 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet NGT nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet NGT nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch NGT, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt; wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung dieser Ausschreibungsbedingungen prägen und auf deren Erfüllung die an der Ausschreibung teilnehmenden Verkäufer vertrauen dürfen. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderung

- (1) Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch NGT mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Ausschreibungsverfahren gelten die AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN, die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Verfahrensphase galten.
- (3) NGT ist berechtigt, diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen, Verord-

nungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Gerichte und Behörden sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Wenn sich für den VERKÄUFER durch Änderungen im Hinblick auf ein laufendes Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, dann ist der VERKÄUFER zur Beendigung seiner Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren berechtigt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Diese AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Für die Teilnahme eines VERKÄUFERS an einem Ausschreibungsverfahren erhebt NGT kein Entgelt. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN im Übrigen davon unberührt.

§ 10 Definitionen

- (1) Soweit in diesen AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, gelten die in der Kooperationsvereinbarung definierten Begriffe.
- (2) „Kooperationsvereinbarung“ ist die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 1. Oktober 2012.
- (3) „Werktag“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.